



Jusos Sachsen

Landesausschuss-Präsidium

Alisa Mimus, Alexander Weiß & Andreas Wünsche
praesidium@sachsen.jusos.info

ENTWURF

Geschäftsordnung

§1 Einladung, Fristen und Termine

- (1) Der Landesausschuss tagt in der Regel einmal im Quartal.
- (2) Das Präsidium, der Landesvorstand bzw. ein Drittel der Unterbezirksvorstände können eine außerordentliche Einberufung des Landesausschusses verlangen.
- (3) Die (Ersatz-)Delegierten werden dem Landesausschusspräsidium bis spätestens einen Tag vor der Sitzung von den Unterbezirken gemeldet. Die Anzahl der Delegierten je Unterbezirk werden vom Landesausschusspräsidium nach der Wahl bestimmt.
- (4) Zu außerordentlichen und ordentlichen Sitzungen des Landesausschusses wird vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung wird neben den (Ersatz-)Delegierten und beratenden Mitgliedern jedem Mitglied der Jusos Sachsen elektronisch zugestellt.

§2 Sitzungsorganisation und -dokumentation

- (1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind bzw. durch anwesende Ersatzdelegierte vertreten werden und korrekt eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (2) Der Landesausschuss beschließt auf Vorschlag des Landesausschusspräsidiums eine Tagesordnung (TO), ein Tagungspräsidium und bei Bedarf eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK).
- (3) Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Auf Antrag kann der teilnehmende Personenkreis eingeschränkt werden.
- (4) Landesausschusssitzungen werden in einem erweiterten Ergebnisprotokoll festgehalten, d. h. es enthält zum Einen die (Ersatz-)Delegierten, beratende Mitglieder und Gäste, zum Anderen die Beschlüsse, Anträge und die exemplarische Darstellung der Debatte. Unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und geschlossener Sitzungsinhalte werden die Protokolle veröffentlicht.

§3 Tagesordnung und Anträge

- (1) Verhandlungsgegenstände sind auf der Tagesordnung (TO) angeführte Tagesordnungspunkte (TOPs), Änderungsanträge, Initiativanträge und Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge).
- (2) Ordentliche Anträge müssen bis spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn beim Präsidium des Landesausschusses eingereicht werden.
- (3) Änderungsanträge müssen vor Beschlussfassung des entsprechenden Antrags beim Präsidium eingereicht werden.
- (4) Initiativanträge werden behandelt, wenn mindestens drei Stimmberechtigte ihn beim Präsidium vor Eröffnung der Landesausschusssitzung eingereicht haben. Initiativanträge sind ausschließlich Anträge, deren Inhalt sich mit wichtigen Themen befasst, die erst nach dem Zeitpunkt des Antragsschlusses politische oder inhaltliche Relevanz erhalten haben.
- (5) GO-Anträge können mündlich gestellt und begründet werden. Der*Die Antragsteller*in erhält außerhalb der Redeliste das Wort. Die Abstimmung über GO-Anträge erfolgt nach einer Gegenrede. GO-Anträge sind insbesondere: Vertagung des Verhandlungsgegenstandes oder der Sitzung, Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der TO, Einschränkung der Öffentlichkeit der Sitzung, erneute Abstimmung, Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste, Festlegung der Redezeiten, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Überweisung an den Vorstand sowie Überweisung an die nächste Sitzung.

§4 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Vor der Abstimmung wird der Abstimmungsinhalt vom Präsidium formuliert. Vor der Abstimmung über den Antrag ist zunächst über alle Änderungsanträge abzustimmen. Weitergehende Änderungsanträge werden zuerst abgestimmt.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch geeignete offene Meldung der Delegierten.
- (3) Auf Verlangen des Präsidiums oder eines*einer Stimmberechtigten muss das Abstimmungsergebnis ausgezählt werden.
- (4) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden, sofern nichts anderes festgelegt ist.

§5 Redeordnung

- (1) Die Redezeit der Diskussionsredner*innen kann durch das Präsidium oder per GO-Antrag begrenzt werden.
- (2) Wortmeldungen sind dem Präsidium anzuzeigen. Das Präsidium führt eine Redeliste. Es gilt ein quotiertes Erstredner:innenrecht: Das Rederecht erhalten abwechselnd Frauen* und Männer*

so lange Redner:innen beiden Geschlechts auf der Redeliste stehen. Es sprechen maximal drei Personen eines Geschlechts in Folge, ansonsten ist die Debatte beendet. Redner:innen, die sich zum jeweiligen TOP oder Antrag noch nicht gesprochen haben, erhalten Vorrang.

- (3) Außerhalb der Reihe erhalten nach Ermessen des Präsidiums Redner*innen zur GO, Antragsteller:innen und Kandidat*innen während ihrer Vorstellung das Wort.
- (4) Persönliche Erklärungen sind nur nach Beendigung der Beschlussfassung eines Antrages oder TOPs möglich.

§6 Wahlen

- (1) Für alle von der Landesausschusskonferenz vorzunehmenden Wahlen gelten die Richtlinien der Jusos Sachsen, die Wahlordnung der SPD und das Statut der SPD Sachsen.
- (2) Kandidaturen für zu wählende Ämter können bis spätestens bis zum Beginn der Vorstellungsrunde dem Präsidium mitgeteilt werden.

§7 Weitere Festlegungen

- (1) Während der Sitzung ist im Umfeld des Plenums das Rauchen und Telefonieren verboten.
- (2) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Landesausschusses geändert.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt bis zum 30.09.2025.